

Zeitschrift:	Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber:	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band:	76 (2005)
Heft:	5
Artikel:	Organisationen brauchen Grundlagen für die Erhebung von Basisdaten : die Kantone und den Bund bei der NFA in die Pflicht nehmen
Autor:	Sutter, Stefan
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-805205

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organisationen brauchen Grundlagen für die Erhebung von Basisdaten

Die Kantone und den Bund bei der NFA in die Pflicht nehmen

■ Stefan Sutter



Kann der Bund die vorgesehenen NFA-Ausführungsgesetze erlassen und gleichzeitig alle Verantwortung an die Kantone delegieren?

Ist die Erhebung von Basisdaten im Institutionen- und Heimbereich auf nationaler Ebene unentbehrlich? Wir wissen heute besser, wie viele

Kühe auf Schweizer Wiesen grasen, als Plätze und Kapazitäten für die stationäre und ambulante Förderung, Betreuung und Pflege von kranken Menschen und solchen mit einer Behinderung zur Verfügung stehen. Trotzdem soll die Deregulierung auf der nationalen Ebene weitergehen, so wie es der Bundesrat will. Nach dem Ja zur Neugestaltung des Finanzausgleiches zwischen dem Bund und den Kantonen, NFA, vom 28. November 2004 steht fest, dass die Finanzierung von «Institutionen für die soziale Eingliederung von invaliden Personen» ganz in die Obhut der Kantone übergeht.

Auf der einen Seite sieht der Bund neue Gesetze und detaillierte Regelwerke vor, um den Kantonen vorzuschreiben, in welcher Qualität und in welchem Ausmass die Leistungen zu erbringen sind. Doch auf der anderen Seite lehnt es der Bundesrat ab, selbst eine einfache Evaluation, die für eine verantwortbare Bedarfsplanung unerlässlich ist, auf nationaler Ebene festzulegen (Antwort des Bundesrates vom 23. Februar 2005 auf die Motion Heim 04.3731).

Wer soll es tun, wenn laut Bundesrat kein Kanton dazu verpflichtet werden kann, sich an den vorgesehenen «Strukturen für die interkantonale Zusammenarbeit» zu beteiligen (NFA-Ausführungsgesetze, Schlussbericht 24. September 2004, Seite 123)? Es scheint, als ob der Bund den Kantonen vor-

schreiben will, Strassen zu haben. Ob dies Feldwege oder Autobahnen sind und ob die Strassen zwischen den Kantonen zusammenpassen sollen, scheint in Bern heute nicht von Belang zu sein.

Effiziente Erhebung von Basisdaten nötig

Laut Schlussbericht über die NFA-Ausführungsgesetzgebung wird der Artikel 73 IVG ersatzlos gestrichen. Das heisst, die Betriebsbeiträge an die Institutionen, die vom Bund ausgerichtet werden, müssen künftig von den Kantonen geleistet werden. Diese kantonale Pflicht wird im «Bundesgesetz über die Institutionen für die soziale Eingliederung von invaliden Personen (ISEG)», einem Rahmengesetz, umschrieben.

Dieses jedoch kennt keine Verordnungsebene: Es sind blass allgemeine Regeln aufzustellen. So allgemein sind diese Regeln jedoch nicht, denn «Ziele, Grundsätze und Kriterien der Eingliederung werden den Kantonen vom Bundesgesetzgeber vorgeschrieben» oder «die Kantone werden keine Definition der invaliden Person verabschieden dürfen».

Sicher stehen wir als nationaler Verband dafür ein, dass die bewährten gesetzlichen Grundlagen im Sozialversicherungsrecht, insbesondere das IVG und das ATSG, nicht weiter aufgeweicht werden. Doch verlangen wir vom Bundesgesetzgeber, die Voraussetzungen zu schaffen, die eine effiziente und verbindliche Erhebung von Basisdaten im ganzen Land ermöglichen. In der diesbezüglichen Anfrage geht der Bundesrat nicht auf die Kernfrage ein, sondern er verweist auf die vorgesehenen NFA-Gesetze. Darin steht nichts von einer Evaluation auf nationaler Ebene. Das ist ein Widerspruch!

Bundesrätliche Logik nicht nachvollziehbar

Der Bundesrat will den Kantonen «eine Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie ein Verfahren für periodische Bedarfsanalysen» vorschreiben. Das leuchtet ein, insbesondere wenn es um die Leistungserfassung und die Massnahmen zur Qualitätssicherung geht, die für die Umsetzung der Leistungsvereinbarungen zwischen den Kantonen und den Institutionen notwendig sind.

Auf dieser Ebene sind Instrumente gefragt, die Beurteilungskriterien über Wirtschaftlichkeit, Professionalität und Qualität liefern. Diesbezüglich bestehen in vielen Kantonen bereits erprobte und bewährte Regelungen (Leistungsvereinbarungen und Verträge). Doch zur nationalen Ebene meint der Bundesrat: «Eine periodische Evaluation des Leistungsangebotes auf Bundesebene ist aufgrund der kantonalen Zuständigkeit nicht angezeigt.»

Es ist ebenfalls einleuchtend, dass aufgrund der kantonalen Zuständigkeit eine nationale Evaluation nur einfache Basisdaten über das Leistungsangebot beinhalten kann. Doch diese sind für die Bedarfsplanung unerlässlich. Die Kantone und die Institutionen die sich als unabhängige Unternehmen behaupten müssen, sind darauf angewiesen. Die bundesrätliche Logik, die kantonale Zuständigkeit erübrige eine nationale Übersicht, können wir nicht nachvollziehen.

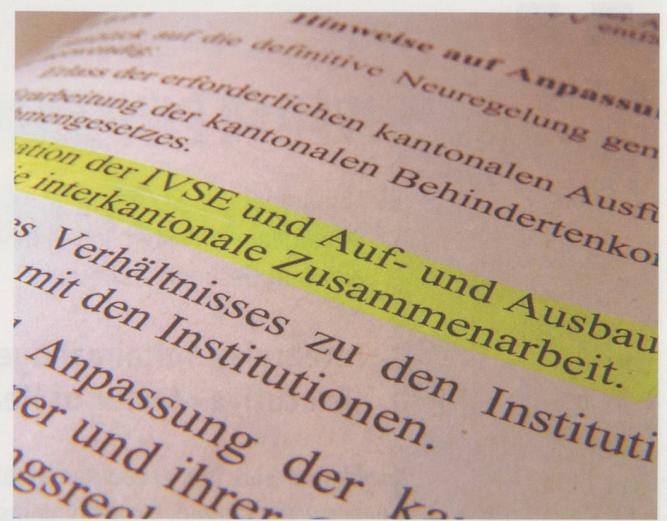
Keine Spur von Support

Das Bundesamt für Sozialversicherungen ist bereits heute – drei Jahre vor Inkrafttreten der NFA-Gesetze – in den für die NFA-Umsetzung relevanten Bereichen für aktuelle Fragen kaum mehr erreichbar. Die blumigen Versprechen des Bundesrates, der sich entschieden für die NFA eingesetzt hat, sich für das Wohl von kranken und behinderten Menschen einzusetzen, bekommt vor diesem Hintergrund einen bitteren Beigeschmack. Vom versprochenen Support ist keine Spur zu sehen. Das BSV hat zusammen mit den Institutionen ein Zertifizierungssystem erarbeitet. Der Bundesrat meint dazu: «Die Übernahme des bestehenden Zertifizierungssystems wäre möglich.» Beliebiger gehts nicht mehr – doch auf der anderen Seite verlangt der Bund von den Kantonen von ihm zu beurteilende und zu bewilligende Konzepte (ISEG Art. 7).

Wer solche Rechte für sich in Anspruch nimmt, hat selber auch Hausaufgaben. Die Bundesämter für Sozialversicherungen und Statistik mussten in den vergangenen Jahren oft erfahren, dass Erhebungen nur repräsentativ durchgeführt werden können, wenn dafür klar definierte gesetzliche Grundlagen bestehen. Und das war oft genug nicht der Fall. Diese gesetzlichen Grundlagen gilt es also zu schaffen. Wir haben heute die Chance, im ISEG klare Aufgabenteilungen und Zuständigkeiten zu definieren. Sofern wir Wert auf eine sozial verantwortliche Bedarfsplanung legen, muss die nationale Evaluation von Basisdaten im ISEG verankert werden.

Soziale Einrichtungen sind eigenständige Unternehmen

Das Handwerk der Evaluation selber ist keine Zauberei, sobald die genannten Rahmenbedingungen stimmen. Es existieren bewährte Instrumente, an die angeknüpft werden kann.



Schlussbericht über die Ausführungsgesetzgebung NFA.

Foto: Robert Hansen

Beispielsweise bieten zahlreiche kantonale Ämter umfassende und detaillierte Informationen über private und staatliche Alters- und Pflegeheime sowie teilweise über Institutionen für Erwachsene, Kinder und Jugendliche.

Die nationalen Verbände unterhalten Netzwerke, über die heute besonders im Altersbereich differenzierte Angaben über qualitative und quantitative Kriterien des Angebotes öffentlich zur Verfügung stehen. Fast alle Institutionen begrüssen und unterstützen die für die Öffentlichkeit und die Behörden transparente Erhebung von Basisdaten. Nicht zuletzt geht es darum, die eigenen Angebote in einem sich öffnenden Markt bekannt zu machen.

Die grosse Mehrzahl der sozialen Einrichtungen in der Schweiz, insbesondere die Institutionen für die stationäre und ambulante Förderung, Betreuung und Pflege, basieren auf privatrechtlichen Trägerschaften. Der jährliche Umsatz dieser Betriebe liegt in den Bereichen Erwachsene, Jugendliche und Kinder bei über fünf Milliarden Franken. Um die laufend notwendigen Investitionen planen zu können braucht das Management dieser Branche nicht nur staatliche Vorschriften, sondern auch Eckdaten, die die «Marktsituation» darstellen.

In anderen Bereichen der Wirtschaft sind diese Dienstleistungen des Staates längst selbstverständlich, beispielsweise in der Landwirtschaft. Offensichtlich brauchen aber auch die Institutionen und Heime in Bern eine Lobby, die fähig ist, nicht nur die soziale Bedeutung, sondern auch das wirtschaftliche Gewicht der Branche in die Waagschale zu werfen. Schöne Worte aus Bern alleine sind auf jeden Fall nicht genügend, um verantwortbare Rahmenbedingungen zu schaffen.